

Ombudsstelle

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Die an der Synode vom 30. Juni 2014 traktandierte Wahl von Inhabern oder Inhaberinnen der Ombudsstelle ist auf Antrag eines Synodalen, Pfr. Peter Kuster, verschoben worden.

Der Kirchenrat ist mit einer Delegation des Synodalebüros zusammengesessen, um das Wie-weiter zu besprechen. Klar war, dass nicht einfach das Thema „Besetzung der Ombudsstelle“ ohne vorausgehende Diskussion in der Synode neu traktandiert werden soll, sondern die Synode die Gelegenheit haben soll, sich zum Grundsätzlichen dieser Stelle nochmals zu äussern.

Der Kirchenrat hat 3 Optionen geprüft und mit der Delegation des Synodalebüros besprochen:

1. Neudefinition der Ombudsstelle als Fachstelle.

Eine Neudefinition der Ombudsstelle als Fachstelle (die wie alle andern Landeskirchen vom Kirchenrat zu besetzen wäre), würde eine Änderung der „Verordnung über die Aufgaben und die Tätigkeit der Ombudsstelle“ vom 25. Nov. 2013 (KGS 5.9) bedingen. Gravierender Nachteil einer solchen Lösung wäre, dass die Ombudsstelle in diesem Fall nicht unabhängig handeln könnte. Zumindest in Fällen, wo der Kirchenrat involviert wäre, könnte sie nicht zum Einsatz kommen.

2. Als Amt (mit Gewählten-Status) belassen

Wenn die Wahlen aufgrund der bisherigen Verordnung nochmals angesetzt werden, wird die Wahl vom Synodalebüro im Sinn des Geschäftsreglements vorbereitet und durch die Synode vollzogen. Wählbar ist dann jede evangelische Person, die der Thurgauer Landeskirche angehört. Eine Ausweitung des passiven Wahlrechts z.B. auf katholische Thurgauer oder Evangelische mit Wohnsitz in Nachbarkantonen wäre systemfremd und hätte in der Kirchenverfassung keine Grundlage. Ebenso wenig hätte die Beschränkung des passiven Wahlrechts auf Leute mit spezifischen Fachkompetenzen eine Grundlage in der Kirchenverfassung. Eine qualitative Hürde kennt die Kirchenverfassung nur bei der Wahl auf Stellen für ordinierte Pfarrer und Diakone.

3. Als Amt (mit Gewählten-Status) belassen, jedoch auf Antrag des Kirchenrates

In gewissem Sinne eine Mittellösung könnte sein, dass die Wahl durch die Synode erfolgt, die Verordnung aber in dem Sinn ergänzt würde, dass die Synode nur aus einem Kreis von durch den Kirchenrat vorgeschlagenen Kandidat(inn)en wählen kann. Der Kirchenrat stünde dann in der Pflicht, durch die Vorselektionierung die fachliche Qualifikation sicherzustellen. Allerdings würde auch ein solches Konstrukt die Unabhängigkeit der Gewählten gegenüber dem Kirchenrat, wenn nicht juristisch, so doch faktisch, in Frage stellen.

Kirchenrat und Delegation des Synodalebüros waren sich an der erwähnten Zusammenkunft darin einig, der Synode einen Vorschlag zu unterbreiten, wonach auf dem von der geltenden Verordnung vorgezeichneten Weg weitergegangen werden soll. Wichtig bei der Vorbereitung der Wahl (die voraussichtlich im Juni 2015 stattfinden wird) ist ein sorgfältig geplantes und transparentes Prozedere. So soll die „Stelle“ (eine eigentliche „Stelle“ mit Stellenprozenten ist es nicht!) frühzeitig öffentlich ausgeschrieben werden. Dabei sollen Kriterien genannt werden, die Bewerber(innen) erfüllen sollten – jedoch ohne dass diese im rechtlichen Sinn

absolut zwingend sind. Zu den Kriterien gehören neben den rein fachlichen auch persönliche (z.B. Integrität der Person, Vertrautheit mit den kirchlichen Gegebenheiten).

Die Tatsache, dass sich aufgrund des Artikels in der Thurgauer Zeitung im Juli 2014 an den Folgetagen gleich vier Interessierte an das Kirchenratspräsidium wandten, lässt den Kirchenrat vermuten, dass unter den (rund 80'000) erwachsenen Evangelischen im Thurgau sehr wohl Kandidat(inn)en zu finden sind, die geeignet sind, die Ombudsstelle kompetent zu führen.

Antrag

Die Synode beschliesst, dass auf der Grundlage der „Verordnung über die Aufgaben und die Tätigkeit der Ombudsstelle“ vom 25. Nov. 2013 (KGS 5.9) die Ombudsstelle(n) zu besetzen ist und das Synodabüro mit dessen Vorbereitung betraut wird.

Frauenfeld, 10. Sept. 2014

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritzi